

# Signify GmbH Allgemeine Einkaufsbedingungen - Deutschland

## 1. Begriffsbestimmungen

(a) „**Anwendbare Datenschutzgesetz**“ umfasst sämtliche allgemein verbindlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland betreffend den Schutz personenbezogener Daten in Bezug auf ihre Verarbeitung; (b) „**(Dienst-)Leistungen**“ bezieht sich auf Dienst- und Werkleistungen, die durch den Lieferanten gegenüber Signify aufgrund des Vertrags zu erbringen sind; (c) „**Geistige Eigentumsrechte**“ umfassen Patentrechte, Warenzeichenrechte, Gebrauchsmusterrechte, Geschmacksmuster- und Designrechte, Urheberrechte, Markenrechte, Betriebsgeheimnisse, Sortenschutz, Halbleitertopographieschutz, Know-how, Schutz von Datenbankwerken und Datenbanken, sowie jede Registrierung, Anwendung, Erneuerung, Verlängerung, Kombination, Trennung, Fortsetzung oder Neuerteilung einer der vorstehenden Rechte oder von Rechten, die anderweitig begründet werden und unter dem anwendbaren Recht oder unter einem bilateralen oder multilateralen Vertrag durchsetzbar sind; (d) „**Kontrolle**“ setzt voraus, dass das beherrschende Unternehmen unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung von fünfzig Prozent (50%) oder mehr der Anteile oder Stimmrechte am beherrschten Unternehmen hält oder das Recht zusteht, die Mehrheit der Geschäftsleitung zu stellen oder in sonstiger Weise auf die Entscheidungen des beherrschten Unternehmens Einfluss zu nehmen; (e) „**Lieferant**“ bezieht sich auf jede natürliche Person, Personengesellschaft oder juristische Person (einschließlich ggf. der mit ihr verbundenen Unternehmen), die einen Vertrag mit Signify abschließt; (f) „**Lieferanten Webseite**“ ist die seitens der Signify N.V. unterhaltene Webseite <https://www.signify.com/global/contact/suppliers>, die sämtliche relevanten Lieferanteninformationen zur Verfügung stellt, die im Vorfeld und bei der Erbringung von Leistungen an Signify zu beachten sind (g) „**Open Source Software**“ bedeutet 1) jegliche Software, die als Bedingung für deren Verwendung, Modifizierung und/oder Vertrieb erfordert, dass diese Software: i) in Quellcode-Form bekannt gegeben oder vertrieben wird; ii) lizenziert wird zum Zwecke der Fertigstellung abgeleiteter Werke; oder (iii) nur frei von einklagbaren Rechten geistigen Eigentums weiter vertrieben werden kann; und 2) jegliche Software, die eine unter 1) aufgeführte Software enthält oder daraus abgeleitet oder statisch oder dynamisch damit verbunden ist; (h) „**Personenbezogene Daten**“ sind Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person; (i) „**Signify**“ ist das laut Bestellung als Einkäufer genannte Unternehmen von Signify und sofern einschlägig weitere genannte verbundene Unternehmen von Signify; (j) „**Signify Daten**“ umfasst sämtliche personenbezogenen Daten, die der Lieferant im Auftrag von Signify verarbeitet; (k) „**Verarbeiten**“ bedeutet jede Tätigkeit, die mit personenbezogenen Daten durchgeführt wird, - unabhängig vom Einsatz automatisierter Mittel - wie beispielsweise Erhebung, Zugang, Sammlung, Aufnahme, Organisation, Speicherung, Laden, Anwendung, Anpassung, Veränderung, Nachverfolgung, Konsultierung, Wiedergabe, Nutzung, Offenlegung, Übermittlung, Verbreitung, jede andere Art der Zugänglichmachung, Kombination, Sperrung sowie Löschung von personenbezogenen Daten; (l) „**Vertrag**“ ist jede verbindliche, gemäß Ziffer 2.1 getroffene Vereinbarung; (m) „**Verbundenes Unternehmen von Signify**“ bezeichnet jedes Unternehmen, jede Personengesellschaft oder juristische Person, die (i) von Signify kontrolliert wird, (ii) Signify kontrolliert oder (iii) unter gemeinsamer Kontrolle mit Signify steht und (iv) jedes andere Unternehmen, Personengesellschaft oder jede juristische Person, die von Signify benannt wird; verbundene Unternehmen von Signify können in einer sog. „Eligible Buying Locations List“ aufgeführt werden (zugänglich über die Zulieferer Webseite), die von Signify laufend aktualisiert werden darf; (n) „**Verantwortlicher**“ bezeichnet die Partei, die allein oder gemeinsam mit anderen befugt ist, Entscheidungen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu treffen, insbesondere die Befugnis, die Zwecke und Mittel der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten festzulegen; (o) „**Waren**“ sind sowohl materielle als auch immaterielle Güter, einschließlich Software, dazu gehöriger Dokumentation und Verpackung; (p) „**Werk**“ meint jede Lieferung (auch zukünftige) und alle Daten, Berichte, Arbeiten, Arbeitserfolge, Erfindungen, Know-how, Software, Verbesserungen, Designs, Geräte, Anwendungen, Prozesse, Methoden, Entwürfe, Prototypen, Erzeugnisse und andere Arbeitsergebnisse oder Zwischenergebnisse davon, die vom Lieferanten, seinen Mitarbeitern oder Beauftragten für Signify im Rahmen der Leistungserbringung unter dem Vertrag entstehen.

## 2. Vertragsschluss

2.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen zusammen mit der Bestellung von Signify („Purchase Order“) stellen die Bedingungen dar, unter denen Signify anbietet, Waren einzukaufen und Dienstleistungen zu beauftragen. Wenn der Lieferant Aufträge von Signify annimmt, sei es durch Bestätigung, Warenlieferung oder Ausführung der Dienstleistungen, kommt ein bindender Vertrag zustande. Ein solcher Vertrag unterliegt ausschließlich den Bedingungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen auf der Vorder- und Rückseite dieses Dokuments, der entsprechenden Purchase Order und ihrer Anlagen. Ergänzungen und Änderungen durch den Lieferanten werden von Signify nicht anerkannt. Der Vertrag kann nur durch ein schriftliches, von Signify unterzeichnetes Dokument geändert werden. Andere Erklärungen oder Schreiben des Lieferanten bewirken keine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags und haben auch keine sonstigen Auswirkungen darauf.

2.2 Allgemeine Verkaufsbedingungen sowie ergänzende oder abändernde Bestimmungen des Lieferanten in einem Vorschlag oder Angebot, einer Preisliste, Auftragsbestätigung, Rechnung, auf einem Packzettel oder in

einem ähnlichen Dokument sind für Signify nicht verbindlich und werden von Signify ausdrücklich abgelehnt. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Signify werden weder durch Stillschweigen noch durch Annahme der Waren oder durch sonstige Übung oder Handelsbräuche geändert.

2.3 Der Lieferant hat alle Kosten zu tragen, die ihm bei der Vorbereitung und Unterbreitung einer Bestätigung des Auftrags von Signify entstehen.

2.4 Für bestimmte Länder gilt eine länderspezifische Version der Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Signify, die dem Lieferanten auf der folgenden Website zur Verfügung gestellt wurde:

<https://www.signify.com/global/contact/suppliers/working-with-signify/general-conditions-of-purchase>

## 3. Wesentlichkeit der Leistungszeit

Die Einhaltung der Leistungszeit ist wesentlich für den Vertragszweck. Alle Termine dieses Vertrages sind bindend. Sollte der Lieferant mit Schwierigkeiten bei der Einhaltung eines Liefertermins oder bei der Erfüllung anderer Verpflichtungen rechnen, wird er Signify unverzüglich schriftlich benachrichtigen.

## 4. Lieferungen

4.1 Soweit schriftlich nicht ausdrücklich anders vereinbart, haben alle Lieferungen DAP (Geliefert benannter Ort) gemäß Incoterms 2010 zu erfolgen, mit der Ausnahme, dass für Seetransport FOB (benannter Hafen) gemäß Incoterms 2010 gilt. Der Bestimmungsort wird von Signify in der Purchase Order angegeben. Benennt die Purchase Order einen anderen Incoterm gebührt diesem der Vorrang.

4.2 Mit einer Lieferung im Sinne der jeweils anwendbaren Incoterms 2010 Klausel gilt die Lieferung als erfolgt. Die Annahme der Ware stellt keine Billigung der Ware dar.

4.3 Gleichzeitig mit der Lieferung erhält Signify Kopien aller entsprechenden Lizenzen. Jeder Lieferung ist eine Versandliste beizulegen, die mindestens die gültige Bestellnummer, die Teilenummer von Signify, die Liefermenge sowie das Versanddatum aufführt.

4.4 Teillieferungen und Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin sind unzulässig. Signify behält sich das Recht vor, die Annahme zu verweigern und die Waren auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden, wenn die Lieferant, der Liefertermin oder die vereinbarten Lieferkosten nicht eingehalten werden. Signify übernimmt keinerlei Kosten hinsichtlich Produktion, Installation, Montage oder anderer Arbeiten in Zusammenhang mit den Waren, die dem Lieferanten vor dem Zeitpunkt der Lieferung gemäß dem Vertrag entstehen.

4.5 Design, Herstellung, Installation und andere durch oder im Namen des Lieferanten aufgrund des Vertrags zu leistende Arbeiten sind fachmännisch, im Einklang mit den einschlägigen Gesetzen, Normen und Regularien und unter Verwendung geeigneter Materialien auszuführen.

4.6 Der Lieferant hat die Waren nach den einschlägigen Gepflogenheiten eines ordentlichen Kaufmanns und gemäß den Spezifikationen von Signify so zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden, dass Beschädigungen während des Transports vermieden werden und ein effizientes Entladen, Abfertigen und Lagern der Waren möglich ist. Alle Waren sind deutlich als für Signify bestimmt zu kennzeichnen. Der Lieferant haftet für Untergang und sämtliche Schäden, die auf eine mangelhafte Aufbewahrung, Verpackung und Abfertigung zurückzuführen sind; es wird für Signify nicht erforderlich sein, den gemeinsamen Frachtführer wegen Untergang oder Schäden in Regress zu nehmen.

## 5. Produktveränderungen

Dem Lieferanten ist es untersagt, ohne vorherige Zustimmung von Signify Veränderungen der Waren vorzunehmen, insbesondere Verfahrens- oder Designänderungen, Änderungen in Bezug auf die Herstellungsprozesse (einschließlich der geographischen Lage) sowie Änderungen betreffend die elektrische Arbeitsleistung, mechanische Form oder Passung, Funktionalität, Umweltverträglichkeit, chemischen Eigenschaften, Lebensdauer, Betriebssicherheit, Warenqualität oder solche, die eine wesentliche Auswirkung auf das Qualitätssystem des Lieferanten haben.

## 6. Inspektion, Untersuchung, Zurückweisung von Ware

6.1 Die Inspektion, Untersuchung oder Zahlung der Ware durch Signify gilt nicht als Billigung der Ware. Die Untersuchung, Annahme oder Zahlung der Ware durch Signify entbindet den Lieferanten nicht von seinen Verpflichtungen, Zusagen und Gewährleistungen.

6.2 Signify ist jederzeit berechtigt, die Ware sowie deren Herstellungsprozess zu überprüfen. Findet diese Überprüfung durch Signify auf dem Betriebsgelände des Lieferanten statt, wird der Lieferant angemessene Vorkehrungen zur Unterstützung der Sicherheit und Arbeitserleichterung für die Signify Mitarbeiter treffen.

6.3 Signify wird innerhalb einer angemessenen Frist die Ware auf äußere Unversehrtheit und Vollständigkeit überprüfen. Offensichtliche Mängel werden in der Regel innerhalb von 2 Wochen nach Warenerhalt angezeigt. Versteckte Mängel werden unverzüglich nach deren Feststellung gerügt. Falls Signify die Abnahme der Ware ablehnt, gelten die Rechte und Ansprüche gemäß Ziffer 11 entsprechend. Der Lieferant wird diese Ware innerhalb von zwei (2) Wochen nach der Mangelrüge auf eigene Kosten bei Signify abholen. Wird die Ware nicht innerhalb von zwei (2) Wochen abgeholt, ist Signify berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten die Ware an ihn zurückzuschicken, einzulagern oder mit Zustimmung des Lieferanten zu vernichten. Sonstige, vertragliche oder gesetzliche Ansprüche von Signify bleiben davon unberührt.

# Signify GmbH Allgemeine Einkaufsbedingungen - Deutschland

6.4 Wird nach Durchführung einer Stichprobe festgestellt, dass ein Teil eines Loses oder einer Lieferung gleicher oder ähnlicher Posten nicht vertragsgemäß ist, kann Signify die Annahme der ganzen Sendung oder des ganzen Loses ohne weitere Prüfung verweigern und zurückgehen lassen; wahlweise kann Signify aber auch eine Untersuchung des ganzen Loses oder der Lieferung durchführen und die Annahme aller oder bestimmter nicht vertragsgemäßer Artikel verweigern und diese unter Berechnung der Kosten für die Untersuchung an den Lieferanten zurücksenden (oder sie zu einem verminderten Preis annehmen).

## 7. Erbringung von Dienstleistungen

7.1 Der Lieferant hat die Dienstleistungen mit der erforderlichen Fachkunde und Sorgfalt unter Einsatz geeigneter Materialien und ausreichend qualifiziertem Personal zu erbringen.

7.2 Der Lieferant haftet uneingeschränkt für sämtliche Dritte, derer er sich bei der Erbringung der Dienstleistung oder im Zusammenhang mit dem Vertrag bedient.

7.3 Eine Abnahme der erbrachten Dienstleistungen erfolgt ausschließlich schriftlich. Falls Signify die Dienstleistungen oder das Werk nicht als vertragsgerecht annimmt, gelten die Rechte und Ansprüche gemäß Ziffer 11 entsprechend. Signify wird den Lieferanten umgehend informieren, wenn Signify die Abnahme ablehnt; in diesem Fall wird der Lieferant auf seine Kosten die erforderliche Mangelbeseitigung, Ergänzung, Änderung oder Neuherstellung wie von Signify gefordert innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung durchführen.

## 8. Preise, Zahlung

8.1 Sofern nicht anders vereinbart, geht das Eigentum an der Ware auf Signify zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs gemäß der jeweils anwendbaren Incoterms Klausel über.

8.2 Alle im Vertrag aufgeführten Preise gelten als Festpreise. Der Lieferant garantiert, dass diese Preise nicht höher sind als die niedrigsten Preise, die der Lieferant anderen Kunden in vergleichbarer Situation für ähnliche Warenmengen oder Dienstleistungsvolumen vergleichbarer Art und Güte berechnet.

8.3 Sämtliche Preise verstehen sich als Bruttopreise, aber zuzüglich Mehrwert- bzw. Umsatzsteuern (MwSt.), GST-Steuern, Verbrauchssteuern oder ähnlicher Steuern. Unterliegen die in diesem Vertrag beschriebenen Geschäfte Mehrwert- bzw. Umsatzsteuern, GST-Steuern, Verbrauchssteuern oder ähnlichen Steuern, ist der Lieferant berechtigt, diese gegenüber Signify auszuweisen. Signify wird diese Steuern zuzüglich zum vereinbarten Preis entrichten. Der Lieferant ist für das Abführen der Mehrwert- bzw. Umsatzsteuern (MwSt.), Verbrauchssteuern, GST-Steuern oder ähnlicher Steuern an die zuständigen Behörden bzw. Finanzämter verantwortlich. Bei Lieferung, spätestens aber zwei Monate nach erfolgter Lieferung, wird der Lieferant eine Rechnung stellen, die alle einschlägigen rechtlichen, fiskalischen und die von Signify in der Purchase Order aufgeführten Anforderungen erfüllt. In jedem Fall muss die Rechnung den vollständigen Namen, die Geschäftsadresse und Umsatzsteuernummer von Signify, den vollständigen Namen, die Geschäftsadresse und Umsatzsteuernummer des Lieferanten, die Rechnungsnummer des Lieferanten, das Rechnungsdatum, die Signify Purchase Order Nummer, den Rechnungsbetrag und Währung enthalten. Der Lieferant wird Signify auch darüber informieren, ob sich Signify gegebenenfalls auf steuerliche Freistellungen berufen kann und in welchem Umfang diese in Anspruch genommen werden können.

8.4 Anfallende Lizenzgebühren sind im Preis enthalten.

8.5 Vorbehaltlich der Billigung der Waren und der Abnahme der Dienstleistungen und Werke durch Signify sowie ggf. anderweitiger Angaben in der Purchase Order erfolgt die Zahlung innerhalb von fünfundneunzig (95) Tagen beginnend mit Ende des Monats, in dem Signify eine gemäß Ziffer 8.3 ordnungsgemäße Rechnung erhalten hat, soweit dies nach zwingendem Recht zulässig ist. Signify's Zahlungsläufe erfolgen drei Mal pro Monat.

8.6 Signify darf die Zahlung bei entsprechender Anzeige verweigern, falls der Lieferant eine seiner vertraglichen Leistungen nicht bewirkt hat.

8.7 Der Lieferant erkennt vorbehaltlos an, dass Signify und ihre verbundenen Unternehmen jederzeit Forderungen gegen den Lieferanten oder seine verbundenen Unternehmen mit Forderungen des Lieferanten oder seiner verbundenen Unternehmen gegen Signify oder ihre verbundenen Unternehmen aufrechnen dürfen, ungeachtet der Art der Forderung.

8.8 Jegliche Beträge, die dem Lieferanten von Signify zu zahlen sind, können auch durch ein anderes, mit Signify verbundenes Unternehmen oder eine sonstige Person oder durch einen von Signify bestimmten Dritten gezahlt werden. Der Lieferant erachtet solche Zahlungen als durch Signify selbst bewirkt. Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferanten sind in der durch die Gesellschaft, eine sonstige Person oder den Dritten gezahlten Höhe mit Erfüllungswirkung beglichen.

## 9. Gewährleistungen

9.1 Der Lieferant gewährleistet gegenüber Signify, dass die Waren, Dienstleistungen und Werke:

- sich für den beabsichtigten Verwendungszweck eignen und sie neu, marktgängig, von guter Qualität und frei von Mängeln in Design, Material, Konstruktion und Herstellung sind;
- streng den Spezifikationen, genehmigten Mustern und allen weiteren, sich aus dem Vertrag ergebenden Anforderungen entsprechen;
- mit allen erforderlichen und gültigen Lizenzen hinsichtlich der Waren und Werke geliefert werden, deren Umfang die vorgesehene Nutzung

ordnungsgemäß abdeckt und die das Recht auf Übertragung und Unterlizenzierung beinhalten;

d) frei von Belastungen und von Rechten Dritter sind, insbesondere frei von dinglichen Belastungen;

e) gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften entwickelt, hergestellt und geliefert werden und alle Dienstleistungen gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften erbracht werden, insbesondere gemäß § 5 des Elektrogesetzes, den Umwelt-, Arbeitsschutz- und Sicherheitsbestimmungen sowie den Unfallverhütungsvorschriften, dem Arbeitsrecht, gemäß dem Produktsicherheitsgesetz, der Richtlinie 2001/95/EG und der gültigen Fassung der Nachhaltigkeitsklärung für Lieferanten, die auf der Lieferanten Webseite zu finden ist;

f) mit allen für die ordnungsgemäße und sichere Nutzung erforderlichen Informationen und Anleitungen versehen sind;

g) mit Verpackungen und Komponenten versehen sind, die die sog. „Regulated Substances List“ („RSL“), zu finden ebenfalls auf der Lieferanten Webseite, einhalten; auf schriftlichen Wunsch wird die RSL an den Lieferanten versendet. Der Lieferant wird Signify alle erforderlichen Angaben machen, damit Signify derartige gesetzliche Bestimmungen und sonstige Vorschriften im Umgang mit den Waren und Dienstleistungen erfüllen kann. Der Lieferant willigt ein, auf Anforderung von Signify sich bei BOMcheck ([www.bomcheck.net](http://www.bomcheck.net)) zu registrieren und es zu nutzen, um Erklärungen zur Einhaltung von Vorschriften über bestimmte Stoffe, insbesondere ROHS, REACH und andere Regularien, abzugeben und damit auch die Einhaltung der Signify RSL nachzuweisen; anderweitige Vereinbarungen bleiben vorbehalten;

h) der Lieferant zukünftige Änderungen an der RSL nach Benachrichtigung durch BOMcheck oder Mitteilung auf anderweitigem Wege einhalten wird; er die gültige RSL erfüllt und zukünftig aktualisierte RSL binnen drei Monaten nach Mitteilung vollständig erfüllen wird, sofern nicht anders mit Signify vereinbart. Signify kann Lieferungen zurückweisen, falls der Lieferant diese Anforderungen nicht einhält; und

i) die Waren und Werke mit schriftlichen, detaillierten Angaben über deren Zusammensetzung und deren Eigenschaften versehen sind, um Signify in die Lage zu versetzen, diese Waren ordnungsgemäß und auf sichere Art zu transportieren, lagern, verarbeiten, verwenden und entsorgen zu können

9.2 Die vorstehenden Gewährleistungen sind nicht erschöpfend und schließen anderweitige gesetzliche Gewährleistungen, Standardgarantien des Lieferanten, übliche Gewährleistungen des Lieferanten sowie andere Rechte und Garantien, die Signify beanspruchen kann, nicht aus; die unter Ziffer 9.1 genannten Gewährleistungen gelten vielmehr ergänzend und sowohl für Signify als auch für ihre Kunden. Lieferung, Prüfung, Abnahme, Bezahlung oder Weiterverkauf der Waren und Werke lassen die Gewährleistung unberührt.

9.3 Die Gewährleistungsfrist für Gewährleistungen nach Ziffer 9.1 beträgt 36 Monate – im Falle längerer gesetzlicher Verjährungsfristen, gelten diese - ab Lieferung gemäß Ziffer 4.2. oder - bei abweichenden Vereinbarungen im Vertrag - die vereinbarte Dauer („Gewährleistungsfrist“).

9.4 Bei Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung innerhalb der Gewährleistungsfrist beträgt die Gewährleistungsfrist für reparierte bzw. ausgetauschte Ware 24 Monate ab Reparatur bzw. Lieferung, mindestens jedoch läuft sie bis zur ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

## 10. Open Source Software Garantie

Ausgenommen in Fällen, in denen die Verwendung von Open Source Software ausdrücklich schriftlich von autorisierten Mitarbeitern von Signify zugestimmt wurde und soweit es nicht anders im Vertrag vereinbart ist, leistet der Lieferant Gewähr dafür, dass die Waren keinerlei Komponenten mit Open Source Software beinhalten.

## 11. Sachmängelhaftung

11.1 Im Falle mangelhafter, den Gewährleistungen nicht entsprechender oder sonst nicht vertragsgemäßer Ware, Dienstleistungen oder Werken ist Signify berechtigt:

a) nach ihrer Wahl die unverzügliche, kostenlose Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung („Nacherfüllung“) zu verlangen; und

b) den Preis zu mindern, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, wenn die Nacherfüllung nach Ablauf einer von Signify gesetzten angemessenen Frist erfolglos bleibt; das Recht, Schadensersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen; oder

c) in besonders dringenden Fällen, in denen der Lieferant nicht rechtzeitig informiert werden kann, um eine Nacherfüllung innerhalb einer Nachfrist vorzunehmen, die Nacherfüllung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen.

11.2 Der Lieferant trägt sämtliche Aufwendungen der Nacherfüllung und des Transports der mangelhaften Ware, Dienstleistung oder des Werks; er hat Signify alle dadurch entstehenden Kosten und Aufwendungen (insbesondere Prüfungs-, Einbau-, Ausbau-, Abwicklungs- und Lagerkosten) zu erstatten. Signify kann auch die Erstattung von Kosten verlangen, die im Zusammenhang mit Untersuchungen entstehen, wenn Signify durch das überdurchschnittliche Auftreten von Mängeln gezwungen ist, eine über die üblichen Stichproben hinausgehende Wareneingangskontrolle durchzuführen. Im Falle von Mängeln, die erst bei der Be- oder Verarbeitung der Waren oder Werke durch Signify oder erst bei der Nutzung auffallen, ist Signify berechtigt, die Erstattung nutzlos aufgewandeter Kosten zu verlangen.

# Signify GmbH Allgemeine Einkaufsbedingungen - Deutschland

11.3 Die Gefahr geht bei mangelhaften oder nicht vertragsgemäßen Waren und Werken an dem Tag der Mitteilung des Mangels auf den Lieferanten über.

11.4 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Rechte oder Ansprüche (einschließlich Schadenersatzansprüche jeglicher Art) bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

## 12. Eigentum und Schutzrechte

12.1 Alle Werke, Maschinen, Werkzeuge, Zeichnungen, Spezifikationen, Rohmaterialien sowie andere Güter und Materialien, die durch oder im Namen von Signify zur Vertragserfüllung dem Lieferanten überlassen werden, sind und bleiben das ausschließliche Eigentum von Signify. Alle Werke, Maschinen, Werkzeuge, Zeichnungen, Spezifikationen, Rohmaterialien sowie andere Güter und Materialien, die von Signify bezahlt werden, gehen im Zeitpunkt ihrer Herstellung in das Eigentum von Signify über. Eine etwaige Verarbeitung erfolgt durch den Lieferanten für Signify. Sollte der Lieferant durch Verbindung oder Vermischung Miteigentum erwerben, tritt er seinen Miteigentumsanteil an Signify hiermit bereits ab. Die Übergabe wird durch die kostenfreie Aufbewahrung seitens des Lieferanten ersetzt. Das Eigentum von Signify darf ohne schriftliche Zustimmung von Signify nicht an Dritte übergeben werden. Alle diesbezüglichen Informationen sind als vertraulich zu behandeln und stehen im Eigentum von Signify. Alle vorbezeichneten Sachen werden ausschließlich zur Ausführung der Aufträge von Signify überlassen. Sie müssen als Eigentum von Signify gekennzeichnet und auf Gefahr des Lieferanten aufbewahrt werden. Sie sind in gutem Zustand zu erhalten und vom Lieferanten - falls erforderlich - nach vorheriger Zustimmung von Signify auf Kosten des Lieferanten zu ersetzen. Sie werden periodisch nach Aufforderung durch Signify einer Bestandsaufnahme durch den Lieferanten unterzogen, solange die Aufforderung in zumutbaren Abständen erfolgt. Auf erstes Anfordern von Signify werden sie unverzüglich an Signify ausgehändigt. Sachen, die einen Ersatz für das Eigentum von Signify darstellen, werden das alleinige Eigentum von Signify. Die Übergabe wird durch das kostenlose Aufbewahren der Gegenstände für Signify ersetzt. Falls der Lieferant für die Vertragserfüllung einem Unterlieferanten für das Anfertigen von Werkzeugen, Maschinen oder Mustern einen Auftrag erteilt und Signify die Werkzeuge, Maschinen oder Muster bezahlt, hat der Lieferant seinen Besitzanspruch auf die Werkzeuge, Maschinen und Muster vom Unterlieferanten auf Signify zu übertragen. Soweit aber nicht schriftlich anders vereinbart, wird der Lieferant alle zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Maschinen, Werkzeuge und Rohmaterialien auf eigene Kosten beschaffen.

12.2 Der Lieferant versichert Signify, dass die Waren, Werke und Dienstleistungen keine geistigen Eigentumsrechte Dritter (einschließlich der Mitarbeiter und Auftragnehmer des Lieferanten) verletzen und verletzen werden - weder an sich noch in Verbindung mit anderen Gegenständen.

12.3 Durch den Kauf der Waren und Dienstleistungen erhält Signify und ihre verbundenen Unternehmen eine unwiderrufliche, weltweite, kostenlose und vollständig abgoltene, nicht-exklusive und dauerhafte Lizenz unter allen geistigen Eigentumsrechten die der Lieferant, direkt oder indirekt innehat oder kontrolliert, zur Nutzung, Herstellung, zum Herstellen lassen, Einbau, Einbauen lassen, Vermarkten, Verkaufen, Verleasen, Lizenzieren, Vertreiben, und anderweitigen Verfügungen und Verwendungen, insbesondere von Maschinen, Werkzeugen, Zeichnungen, Designs, Software, Demos, Muster, Spezifikationen und Stücke.

12.4 Signify behält sämtliche Rechte an allen dem Lieferanten von oder für Signify überlassenen Mustern, Daten, Werken, Materialien, geistigen Schutzrechten und anderen überlassenen Sachen. Alle Werke, die vom Lieferanten, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen für Signify im Rahmen des Vertrages hergestellt oder erworben werden, gehen bei ihrer Entstehung in das ausschließliche Eigentum von Signify zusammen mit sämtlichen geistigen Eigentumsrechten und Ansprüchen über. Signify erhält das unwiderrufliche, ausschließliche Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Werken für alle Nutzungsarten einschließlich des Rechtes zur Abänderung und zur Übertragung. Auch für bei Vertragsschluss noch unbekannt Nutzungsarten steht Signify auf Wunsch das unwiderrufliche, ausschließliche Nutzungsrecht einschließlich des Rechtes zur Abänderung und zur Übertragung zu. Die dafür zusätzliche Vergütung an den Urheber orientiert sich - soweit gesetzlich zulässig - an dem dadurch erzielten Zusatznutzen für Signify und ist im Vergleich zu der für bei Vertragsschluss bekannte Nutzungsarten vereinbarten Vergütung zu ermitteln. Der Lieferant wird alle erforderlichen Dokumente unterzeichnen und liefern und alles Erforderliche oder Wünschenswerte unternehmen, um die Bestimmungen dieses Abschnitts zu erfüllen.

12.5 Der Lieferant hat keine Rechte, Ansprüche oder Anteile an Mustern, Daten, Werken, Materialien, Marken, Handelsnamen oder anderen Schutzrechten, die im Eigentum von Signify stehen oder an Signify lizenziert sind. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Signify ist es dem Lieferant nicht gestattet Signify gehörende oder von Signify lizenzierte Marken oder andere Schutzrechte hinsichtlich der Waren und Dienstleistungen zu verwenden, weder allein noch in Verbindung mit anderen Marken oder sonstigen Schutzrechten. Jede von Signify autorisierte Nutzung einer Marke oder eines anderen Schutzrechts erfolgt ausschließlich gemäß den Anweisungen von Signify und zu dem von Signify vorgegebenen Zweck.

12.6 Ohne schriftliche Zustimmung von Signify wird der Lieferant öffentlich nicht auf den Namen von Signify verweisen, weder in Pressemitteilungen, in

der Werbung, in Verkaufsprospekten noch auf irgendeine andere Art und Weise.

## 13. Freistellung bei Schutzrechtsverletzungen

13.1 Der Lieferant verpflichtet sich, Signify, ihre verbundenen Unternehmen, ihre Erfüllungsgehilfen, Mitarbeiter und alle Personen, die Signify Produkte verkaufen oder nutzen, von allen Schäden, Ansprüchen, Kosten und Aufwendungen (insbesondere entgangener Gewinn und angemessene Anwaltskosten) im Zusammenhang damit freizustellen und schadlos zu halten, dass ein Dritter behauptet, die Ware, ein Werk oder eine Dienstleistung - selbst, in Kombination mit anderen Waren oder ihre Nutzung - verletzen geistige Eigentumsrechte eines Dritten.

13.2 Signify setzt den Lieferanten umgehend schriftlich von einem solchen Anspruch in Kenntnis. Der Lieferant wird im Zusammenhang mit einem solchen Anspruch jede zumutbare, von Signify geforderte Unterstützung leisten. Eine verspätete Mitteilung entbindet den Lieferanten nur insoweit von seinen Verpflichtungen nach Ziffer 13, soweit ihm dadurch ein Nachteil entstanden ist.

13.3 Sollte festgestellt werden, dass unter diesem Vertrag gelieferte Waren, Werke oder erbrachte Dienstleistungen - allein oder in Kombination - eine Verletzung darstellen und ihre Verwendung untersagt wird, hat der Lieferant nach Anweisungen von Signify auf eigene Kosten entweder:

(a) für Signify oder dem Kunden eine Lizenz zur Nutzung der Ware, Werke oder der Dienstleistungen allein oder in Kombination zu erwirken; oder  
(b) die Waren, Werke und Dienstleistungen allein oder in Kombination durch ein schutzrechtsfreies, funktionales Äquivalent zu ersetzen oder entsprechend abzuändern.

13.4 Gelingt es dem Lieferanten nicht, Signify das Recht auf Nutzung (allein oder in Kombination) der Waren, des Werks oder der Dienstleistungen zu beschaffen oder die Waren, Werke oder Dienstleistungen entsprechend zu ersetzen oder abzuändern, kann Signify vom Vertrag zurücktreten bzw. den Vertrag kündigen. In diesem Fall erstattet der Lieferant Signify den Preis bzw. die Vergütung zurück. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Freistellung und Schadloshaltung bleibt hiervon unberührt.

## 14. Haftung und Allgemeine Freistellung

14.1 Der Lieferant haftet Signify für sämtliche direkten und indirekten Schäden, insbesondere Kosten, Verluste, Vertragsstrafen, Klagen, Urteile, Inanspruchnahmen und Aufwendungen, einschließlich angemessener Rechtsanwaltsgebühren, die Signify aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Vertrags- und oder Pflichtverletzung des Lieferanten erleidet.

14.2 Der Lieferant wird Signify, ihre Verbundenen Unternehmen, ihre Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter sowie alle Verkäufer und Nutzer der Produkte von Signify und der Werke - unabhängig vom Rechtsgrund - in Bezug auf alle Ansprüche Dritter freistellen und schadlos halten, die aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Vertrags- und oder Pflichtverletzung des Lieferanten geltend gemacht werden.

## 15. Einhaltung der Gesetze

15.1 Der Lieferant hat alle einschlägigen Gesetze, Regelungen, Vorschriften und Verordnungen (insbesondere in Bezug auf faire Arbeitsbedingungen, Chancengleichheit und die Einhaltung von Umwelt- und Umweltschutzanforderungen) jederzeit zu beachten. Der Lieferant wird Signify alle erforderlichen Informationen geben, damit Signify alle jeweils einschlägigen Gesetze, Vorschriften und Regelungen bei der Nutzung der Waren und Dienstleistungen einhalten kann.

15.2 Handelt es sich beim Lieferanten um eine natürliche Person, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person, die Geschäfte in den USA tätigt und werden die Waren von Signify im Rahmen eines vom U.S. Staat vergebenen Vertrags oder Subunternehmervertrags verkauft, werden alle gültigen Beschaffungsvorschriften, die kraft U.S. Gesetzgebung Bestandteil eines solchen Vertrags werden, hiermit zum Bestandteil des Vertrags erklärt. Wenn der Lieferant außerdem eine natürliche Person, eine Personengesellschaft oder juristische Person ist, die Geschäfte in den USA tätigt, werden die Abschnitte bezüglich Chancengleichheit beim Zugang zur Beschäftigung im "41 Code of Federal Regulations", Kapitel 60-1.4, 60-250.5, and 60-741.5, hiermit zum Bestandteil des Vertrags erklärt.

15.3 Der Lieferant bestätigt Signify, dass (i) er den gesetzlichen Mindestlohn leistet und verpflichtet sich, auch zukünftig die Anforderungen des Mindestlohngesetzes zu erfüllen; (ii) er nicht nach dem Mindestlohngesetz von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen ist und sich verpflichtet, im Falle eines Ausschlusses dies unverzüglich Signify schriftlich mitzuteilen (iii) er seine Nach- und Subunternehmer, Erfüllungsgehilfen, Beauftragten und Verleiher zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes und zur Bestätigung dessen Einhaltung entsprechend verpflichtet; und (iv) er im Falle von Dauerschuldverhältnissen, Sukzessivlieferungs- und Rahmenverträgen alle sechs Monate ab Vertragsschluss Signify gegenüber unaufgefordert eine verbindliche Erklärung zur Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen abgeben wird.

15.4 Der Lieferant versichert, dass er, seine Verbundenen Unternehmen, ihre Gesellschafter, Geschäftsführer, Mitarbeiter, Vertriebspartner oder sonstige Dritte, die für sie tätig sind bzw. waren, in den vergangenen fünf (5) Jahren weder das Kartell- und Antikorruptionsrecht verletzt haben noch unter dem Verdacht stehen bzw. standen entsprechende Normen verletzt zu haben.

## 16. Datenschutz

16.1. Die Parteien halten die geltenden Datenschutzgesetze ein. Signify informiert hiermit den Lieferanten, dass Signify personenbezogene Daten

# Signify GmbH Allgemeine Einkaufsbedingungen - Deutschland

gemäß der Signify Datenschutzerklärung verarbeitet, die auf <https://www.signify.com/global/privacy/legal-information/privacy-notice> im Bereich „rechtliche Informationen“ verfügbar ist. Der Lieferant erkennt dies an und stimmt ihr zu.

16.2 Falls und soweit der Lieferant Daten von Signify im Rahmen der Vereinbarung verarbeitet, sorgt der Lieferant für und garantiert gegenüber Signify Folgendes:

- a) Die Verarbeitung von Signify-Daten erfolgt (i) nur im Namen und zugunsten von Signify; und (ii) nur unter Einhaltung der in der Vereinbarung dargestellten und gegebenenfalls gelegentlich von Signify erforderten Anweisungen; und (iii) in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzgesetzen;
- b) Daten von Signify werden ausschließlich zu folgenden und nicht zu anderen Zwecken, wie dem eigenen wirtschaftlichen Vorteil, verarbeitet, es sei denn, Signify hat vorher seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt: (i) Erbringung der von Signify angeforderten Dienstleistungen; (ii) Ausführung der Anweisungen von Signify; (iii) Befolgung geltender Gesetze;
- c) Geeignete technische, physische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen werden eingeführt, um die Signify-Daten vor Missbrauch, zufälliger oder unrechtmäßiger Vernichtung oder zufälligem Verlust, unrechtmäßiger Änderung, unbefugter Weitergabe (einschließlich Fernzugriff) oder vor Zugriff und allen sonstigen Formen der unrechtmäßigen Verarbeitung (einschließlich nicht erforderlicher Datensammlung oder weiterer Verarbeitung) zu schützen;
- d) Signify wird umgehend schriftlich und auf jeden Fall innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden ab Auftreten informiert, wenn i) rechtlich bindende Aufforderungen von Behörden zur Weitergabe von Signify-Daten bekannt werden, es sei denn, dies ist anderweitig gesetzlich unzulässig, oder ii) Sicherheitsvorfälle, die zu unrechtmäßiger Vernichtung, Änderung, unbefugter Weitergabe, Nutzung, Verarbeitung oder unrechtmäßigem Verlust oder Zugang zu Signify-Daten führen könnten, entdeckt oder vernünftigerweise vermutet werden; bei einer Datenschutzverletzung personenbezogener Daten unternimmt der Lieferant angemessene Abhilfemaßnahmen und stellt Signify alle wichtigen Informationen zur Verfügung, die Signify benötigt, um gegen die Datenschutzverletzung personenbezogener Daten vorzugehen;
- e) Daten von Signify werden vertraulich behandelt;
- f) Es wird sichergestellt, dass das für die Verarbeitung von Signify-Daten befugte Personal: i) Signify-Daten nur in dem zur Bereitstellung der Waren und/oder zur Erbringung der Dienstleistungen nur im tatsächlich erforderlichen Umfang verarbeitet; und ii) gesetzlich an die Einhaltung von Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden ist;
- g) Zusammenarbeit mit Signify unter Berücksichtigung der Art der Waren und/oder Dienstleistungen, um sich um sämtliche Anforderungen, Anfragen und/oder ggf. Beschwerden von Einzelpersonen zu kümmern; dazu gehören auch die Anforderungen von Korrekturen oder die Löschung oder Sperrung von Signify-Daten. Ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung von Signify beantwortet der Lieferant keine datenschutzbezogenen Aufforderungen, Anfragen und/oder Beschwerden bezüglich der Signify-Daten;
- h) Subunternehmer werden nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Signify zur Verarbeitung von Signify-Daten eingesetzt. Falls Signify den Einsatz von einem oder mehreren Subunternehmern zur Verarbeitung von Signify-Daten genehmigt, stellt der Lieferant in jedem Fall sicher, dass (i) alle eingesetzten Subunternehmer in Schriftform rechtlich an dieselben Einschränkungen und Verpflichtungen bezüglich der Verarbeitung von Signify-Daten gebunden sind wie der Lieferant gemäß dieser Vereinbarung; (ii) der Lieferant vollumfänglich gegenüber Signify für alle Handlungen oder Unterlassungen seiner Subunternehmer in Bezug auf die Datenverarbeitung haftet;
- i) Sofern Signify personenbezogene Daten aus den Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums ("EWR") an den Lieferanten übermittelt, verpflichtet sich der Lieferant, diese personenbezogenen Daten nur innerhalb der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums zu verarbeiten, es sei denn, es handelt sich um Länder, die dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören: (i) Signify und der Lieferant haben zuvor die entsprechenden EU-Standardvertragsklauseln abgeschlossen; oder (ii) der Lieferant hat verbindliche Unternehmensregeln eingeführt, die eine europäische Zulassung erhalten haben und die alle personenbezogenen Daten abdecken, die der Lieferant in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher erhalten wird; oder (iii) die Nicht-EWR-Länder, in denen der Lieferant diese personenbezogenen Daten verarbeitet, haben eine verbindliche Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission erhalten ([https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-transfers-outside-eu/adequacy-protection-personal-data-non-eu-countries\\_en](https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/data-transfers-outside-eu/adequacy-protection-personal-data-non-eu-countries_en)); oder (iv) für die Übermittlung personenbezogener Daten an diese Länder, die keine verbindliche Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission erhalten haben, gilt ein anderer ordnungsgemäß ausgeführter Übertragungsmechanismus.
- j) auf Anforderung von Signify werden (i) bezüglich der Verarbeitung von Signify-Daten Audits einschließlich Untersuchungen unter seiner Mitwirkung ermöglicht; (ii) Informationen zu wichtigen Datenverarbeitungseinrichtungen, Vorgehensweisen, Verfahren und Dokumentationen zur Verarbeitung der Signify-Daten für die von Signify oder einem qualifizierten, von Signify ausgewählten Prüfer durchzuführenden Audits bereitgestellt;

- k) Bereitstellung aller von Signify zum Nachweis der Einhaltung geltender Datenschutzgesetze benötigten Informationen sowie aktive Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Signify bei allen erforderlichen Schritten zur Sicherstellung der Einhaltung geltender Datenschutzgesetze; und
- l) falls keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen werden, die Verarbeitung von Signify-Daten für die Laufzeit der Vereinbarung; der Lieferant gibt bei (vollständiger oder teilweiser) Beendigung der Vereinbarung Daten und Kopien von Signify zurück oder vernichtet oder löscht sie sicher, sofern das geltende Datenschutzgesetz keine andere Regelung vorschreibt. Die Parteien vereinbaren, dass (i) der Gegenstand der Verarbeitung von Signify-Daten durch den Lieferanten die Bereitstellung von Waren und/oder Erbringung von Dienstleistungen gemäß dieser Vereinbarung ist; (ii) die zu verarbeitenden Signify-Daten unter anderem Daten zu persönlicher Identifizierung, Daten zu Kontaktinformationen und sonstige Informationen über identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen einschließen können; (iii) die zu verarbeitenden personenbezogenen Datenkategorien unter anderem Verbraucher, Geschäftskunden, Mitarbeiter oder sonstige natürliche Personen betreffen können.

## 17. Einhaltung der Ausfuhrkontrollvorschriften

17.1 Der Lieferant sichert zu, alle anwendbaren nationalen und internationalen Ausfuhrkontrollgesetze und -vorschriften einzuhalten. Der Lieferant wird keinen direkten oder indirekten Export oder Re-Export von Informationen, Waren, Software oder Technologien in ein Land durchführen, für das die EU, die USA oder ein anderes Land zum Zeitpunkt des Exports bzw. Re-Exports eine Ausfuhrgenehmigung oder eine sonstige Erlaubnis vorsieht, ohne dass er vorher über eine derartige Genehmigung bzw. Erlaubnis verfügt.

17.2 Der Lieferant wird Signify schriftlich darüber informieren, ob die gelieferten Informationen, Waren, Software oder Technologie von den USA oder dem eigenen Land gemäß den Ausfuhrkontrollbestimmungen als Güter gelten, deren Ausfuhr beschränkt oder verboten ist. Falls dies der Fall ist, wird der Lieferant Signify auch über das Ausmaß der Beschränkungen und Verbote hinweisen - insbesondere auf die für die Exportkontrolle relevante Rechtsprechung, die Export-Kontroll-Klassifikationsnummer, die Ausfuhrgenehmigungen und ggf. die CCATS.

17.3 Der Lieferant hat alle nationalen und internationalen Ausfuhrgenehmigungen oder ähnliche nach den gültigen Ausfuhrkontrollgesetzen und -verordnungen erforderliche Erlaubnisse einzuholen und Signify alle erforderlichen Informationen bereitzustellen, damit Signify und ihre Kunden solche Gesetze und Verordnungen einhalten können.

17.4 Der Lieferant wird Signify von allen Ansprüchen, Haftungen, Strafen, Beschlagnahmen und damit verbundenen Kosten und Aufwendungen (inklusive Anwaltsgebühren) im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der anwendbaren Gesetze, Regeln und Bestimmungen durch den Lieferanten und seinen Nachunternehmern, freistellen und schadlos halten. Er wird Signify unverzüglich über den Erhalt einer Mitteilung, nach der er Ausfuhrkontrollrecht verletzt, benachrichtigen, wenn die Verletzung Signify beeinträchtigen könnte.

## 18. Einhaltung von Zollvorschriften

18.1 Der Lieferant stellt Signify jährlich die entsprechende Lieferanten Ursprungserklärungen/Ursprungszeugnisse für die Waren zur Verfügung, so dass (i) die Anforderungen der Zollbehörden im Bestimmungsland erfüllt und (ii) alle gültigen Ausfuhrgenehmigungsverordnungen einschließlich derjenigen der Vereinigten Staaten eingehalten werden. Die Erklärungen sollen insbesondere ausdrücklich angeben, ob die Waren oder deren Bestandteile in den USA produziert wurden oder aus den USA herkommen. Zivil und militärisch nutzbare („dual-use“) Güter oder Güter, die sonstigen besonderen Bestimmungen unterliegen, müssen vom Lieferanten mit der entsprechenden Klassifizierung eindeutig gekennzeichnet werden.

18.2 Bei allen Waren, für die die Anwendung eines Freihandelsabkommens oder regionalen Handelsabkommens, eines Präferenzursprung-Systems oder sonstige Vorzugsabkommen in Betracht kommen, besteht für den Lieferanten die Verpflichtung, diese mit einem entsprechenden Nachweis (z. B.: Lieferantenerklärung, Präferenzursprungsbescheinigung/-rechnung) zu versehen, um den Präferenzursprung zu belegen.

18.3 Der Lieferant hat alle Waren (oder bei Platzmangel deren Behälter) mit Angabe des Ursprungslands zu versehen. Bei der Kennzeichnung der Waren sind die Anforderungen der Zollbehörden im Bestimmungsland zu beachten. Bei der Einfuhr von Waren muss Signify nach Möglichkeit als sogenannter "Importer of Record" (Eigentümer, Käufer oder autorisierter Zollagent) benannt werden. Ist Signify nicht der "Importer of Record" und erwirbt der Lieferant Zollrückvergütungsrechte hinsichtlich der Waren, wird der Lieferant auf Wunsch von Signify die von der Zollbehörde des Bestimmungslands geforderten Dokumente zum Nachweis der Einfuhr und zur Übertragung der Zollrückvergütungsrechte an Signify aushändigen.

## 19. Haftungsbegrenzung

Die Haftung von Signify ist gleich auf welchem Rechtsgrund beruhend ausgeschlossen. Dies gilt nicht im Falle der Haftung wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen grober Fahrlässigkeit, Vorsatz oder im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

## 20. Höhere Gewalt

Für den Fall, dass der Lieferant an der Erfüllung seiner ihm gemäß Vertrag obliegenden Verpflichtungen aufgrund eines Ereignisses von höherer Gewalt gehindert wird und er das Bestehen eines solchen Ereignisses durch

# Signify GmbH Allgemeine Einkaufsbedingungen - Deutschland

ausreichenden Beweis belegen kann, wird die Erfüllung dieser Verpflichtungen, solange das Ereignis höherer Gewalt besteht, ausgesetzt. Ein Ereignis höherer Gewalt ist ein unvorhersehbares und außerhalb des Einflusses des Lieferanten liegendes Ereignis. Signify hat das Recht, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten mit sofortiger Wirkung und ohne Schadensersatzpflicht gegenüber dem Lieferanten zu beenden, wenn der Zusammenhang der Nichterfüllung eine sofortige Kündigung rechtfertigt oder wenn die die höhere Gewalt begründenden Umstände länger als dreißig (30) Tage andauern. Ein Ereignis höherer Gewalt kann auf Seiten des Lieferanten weder in einem Mangel an Personal, Produktionsmaterialien oder Ressourcen, Streik, Vertragsbruch seitens durch den Lieferanten beauftragter Dritter oder finanziellen Problemen des Lieferanten liegen, noch in dem Unvermögen, die notwendigen Lizenzen für die zu liefernde Software oder die notwendigen rechtlichen oder behördlichen Genehmigungen oder Bevollmächtigungen für die zu liefernden Waren oder Leistungen beizubringen.

## 21. Zurückbehaltungsrecht, Rücktritt und Beendigung

21.1 Unbeschadet aller sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte hat Signify nach ihrer Wahl das Recht, ohne Haftung die Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen insgesamt oder in Teilen durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten zu verweigern oder den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten ganz oder teilweise zu kündigen (bzw. von ihm zurückzutreten), falls:

- a) der Lieferant einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen freiwilligen Verfahrens bezüglich Insolvenz, Konkursverwaltung, Geschäftsauflösung oder Vermögensübertragung an Gläubiger stellt;
- b) ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Konkursverwaltung, Geschäftsauflösung oder Vermögensübertragung an Gläubiger oder eines ähnlichen Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt wird;
- c) der Lieferant seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder die Einstellung des normalen Geschäftsbetriebs androht;
- d) der Lieferant eine Verpflichtung des Vertrag verletzt oder Signify nach pflichtgemäßem Ermessen beschließt, dass der Lieferant die Ware oder Dienstleistung nicht liefern bzw. erbringen soll oder kann; oder
- e) der Lieferant auf Anforderung von Signify keine ausreichende Versicherung abgibt, den Vertrag auszuführen;
- f) der Lieferant eine der nach Ziffer 15.2 zu erbringenden Erklärungen nicht abgibt oder Signify Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht nahe legen, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen zur Einhaltung des Mindestlohngesetzes nicht ordnungsgemäß nachkommt;
- g) der Lieferant unter die Kontrolle anderer Personen fällt als die, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die Kontrolle über den Lieferanten ausüben und deren Geschäftsinteressen nach Einschätzung von Signify mit den berechtigten Geschäftsinteressen von Signify nicht im Einklang stehen.

21.2 Signify übernimmt keinerlei Haftung im Falle einer solchen Vertragsbeendigung.

21.3 Signify ist bis zur Annahme durch den Lieferanten berechtigt, ihre Bestellung ganz oder teilweise zu widerrufen bzw. bis zur Erfüllung der Leistung durch den Lieferanten den Auftrag zu kündigen. Nach schriftlicher Annahme der Bestellung oder Beginn der Leistungsausführung ist Signify berechtigt, den Auftrag unter Berücksichtigung einer Frist von zehn (10) Tagen schriftlich zu kündigen. Signify ist in einem solchen Fall verpflichtet, dem Lieferanten einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung zu entrichten.

## 22. Vertraulichkeit

Der Lieferant behandelt alle von Signify oder im Namen von Signify im Rahmen des Vertrags bekannt gegebenen Informationen als vertraulich, das gilt auch für solche Informationen, die der Lieferant für Signify erstellt hat. Als vertraulich ist auch die Tatsache behandeln, dass der Lieferant und Signify in einer Geschäftsbeziehung stehen. Gleiches gilt für ihre Inhalte. Jegliche Information darf vom Lieferanten ausschließlich zum Zweck der Vertragserfüllung genutzt werden. Der Lieferant hat solche Informationen mit derselben Sorgfalt, die er bei eigenen vertraulichen Informationen wahren lässt, zu behandeln, mindestens aber mit angemessener Sorgfalt. All diese Informationen bleiben das Eigentum von Signify. Auf Aufforderung von Signify wird der Lieferant die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an Signify zurückgeben und keine Kopien davon behalten.

## 23. Sonstiges

23.1 Der Lieferant wird eine umfassende Haftpflichtversicherung bzw. eine Industrie-Haftpflichtversicherung (insbesondere für Produkthaftung im weitesten Sinne, für Sach- und Personenschäden und für jede andere Haftung, die Signify verlangt) unterhalten. Soweit nicht anders vereinbart, muss sie mindestens fünf (5) Millionen Euro für Personenschäden, inklusive Todesfall, sonstige Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung der Ware oder Leistungen und Schäden aufgrund von aktivem Tun oder Unterlassen des Lieferanten abdecken. Eine derartige Versicherung ist schriftlich mit ausreichend befugten und finanziell leistungsfähigen Versicherern abzuschließen. Der Lieferant hat Signify dreißig (30) Tage vorab schriftlich von Kündigungen, Rücktritten oder Reduzierungen der Versicherungsdeckung zu unterrichten.

23.2 Der Lieferant erbringt die vertraglichen Lieferungen und Dienstleistungen als selbständiger Auftragnehmer und nicht als Erfüllungsgehilfe oder Vertreter

von Signify. Es ist nicht beabsichtigt, eine gemeinsame Unternehmung, ein Joint-Venture oder ein Arbeitsverhältnis zu begründen. Dies gilt unbeschadet der wirtschaftlichen Abhängigkeit des Lieferanten von Signify.

23.3 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Signify wird der Lieferant (i) sich keiner Nach- oder Subunternehmer, Erfüllungsgehilfen, Beauftragten oder Verleihern bedienen und (ii) keine Rechte oder Verpflichtungen nach dem Vertrag an Dritte abtreten, übertragen oder Dritte mit deren Ausführung beauftragen.

23.4 Die Signify vorbehaltenen Rechte und Rechtsmittel verstehen sich zusätzlich und in Ergänzung zu weiteren oder zukünftigen Rechten und Rechtsmitteln, die Signify nach dem Vertrag, nach Gesetz oder nach Billigkeitsgrundsätzen zustehen.

23.5 Wird die Herstellung eines Produkts eingestellt, teilt der Lieferant dieses Signify zwölf (12) Monate vor dem letzten Bestelldatum schriftlich mit. Es müssen mindestens die Teilenummern von Signify, die Ersatzteile und das Datum der letzten Bestellung und des letzten Versands angegeben werden.

23.6 Wird eine Bestimmung dieses Vertrags seitens Signify nicht oder verspätet geltend gemacht, liegt darin kein Verzicht auf diese Bestimmung oder auf das Recht, jede Bestimmung dieses Vertrags geltend zu machen. Weder der (frühere/gegenwärtige) Umgang zwischen den Parteien noch Handelsbräuche oder -sitten sind zur Auslegung dieses Vertrages zu berücksichtigen. Verzichtserklärungen, Einwilligungen, Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das entsprechende Dokument muss einen Hinweis auf diesen Vertrag enthalten und von beiden Vertragspartnern unterschrieben werden.

23.7 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder des Vertrages von einem zuständigen Gericht aufgrund einer zukünftigen Gesetzgebung oder verwaltungsrechtlichen Maßnahme für unwirksam, widerrechtlich oder undurchsetzbar gehalten werden, so sollen die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit davon unberührt bleiben. Eine für unwirksam, widerrechtlich oder undurchsetzbar gehaltene Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die ihrem Inhalt nach und - soweit rechtlich zulässig - dem beabsichtigten Zweck der ursprünglichen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

23.8 Die Beendigung des Vertrags lässt alle die Bestimmungen unberührt, die ausdrücklich oder indirekt dazu bestimmt sind, die Beendigung zu überdauern; dies gilt insbesondere für die Gewährleistung, das geistige Eigentum, die Geheimhaltung und den Datenschutz.

23.9 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Geltung der kollisionsrechtlichen Vorschriften.

23.10 Der Lieferant und Signify vereinbaren für alle sich aus oder aus ihrem Zusammenhang ergebenden Streitigkeiten als ausschließlichen Gerichtsstand Hamburg, Deutschland.

23.11 Abweichend von Ziffer 23.10 sind bei Klagen von Signify nach Wahl von Signify alternativ (i) auch Klagen vor den zuständigen Gerichten am Sitz des Lieferanten, bei dem die Bestellung aufgegeben wurde, oder (ii) die Unterwerfung unter eine Schiedsgerichtsbarkeit gemäß Ziffer 23.12 zulässig. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der fehlenden Gerichtshoheit oder des unzuständigen Gerichtsstandes.

23.12 Entscheidet sich Signify für die Schiedsgerichtsbarkeit unterliegen alle Streitigkeiten und Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag der den Parteien bekannten Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer, die auch bei Vertragsverletzungen, Kündigungen und Fragen der Unwirksamkeit maßgeblich ist. Die Parteien vereinbaren, dass (i) die Internationale Handelskammer von Paris, Frankreich (ICC) die Befugnis hat, die Schiedsrichter zu benennen, (ii) es drei Schiedsrichter geben wird, (iii) das Verfahren in Hamburg, Deutschland, oder - nach Wahl von Signify - am Sitz des Lieferanten, bei dem bestellt wurde, stattfindet, (iv) die Sprache des Verfahrens Englisch ist und (v) das materielle Recht, das in Ziffer 23.9 bestimmt ist, zur Anwendung kommen soll.

23.13 Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

## Signify GmbH Allgemeine Einkaufsbedingungen – Deutschland Version Februar 2019.